Ich schließe mich also bem Deputationsgutachten an. erheben. Mbg. Sani: Ich habe zuerft barauf aufmerkfam zu machen, bag basjenige, mas ber geehrte Berr Secretair gefagt hat, bag namlich bie Gewerbesteuer von bemfelben Gegenftande genommen werde, doch nicht allenthalben begrundet erscheinen mochte. Denn es ift bekannt, daß vielmehr die fogenannten Quatemberfteuern vom Gewerbe genommen murden, und es war bis jest verfaf= fungsmäßig, daß eigentlich tein Gewerbe von ben Quatembern frei gelaffen werben burfte. Gin Jeber im Staate, ber ein folches betrieb, mochte er es mit feinem Ropfe ober mit feiner Sand thun, hatte auch bavon bie Nahrungsquatember zu entrichten, und wenn biefes hier und ba unterblieb, fo gefchah bies wid er die Steuerverfaffung. Un die Stelle ber Quatemberfteuer nun ift die Gewerbe= und Personalfteuer getreten, was man hinficht= lich ber besondern Abgaben , welche ber Fiscus als Gutsherr von feinen unmittelbaren Unterthanen an Schut = oder Sauslergins ober unter mas fonft fur einem Namen bezieht, um fo weniger fagen fann, als diefe von jeher in eine gang andere Caffe floffen, und unter einem gang andern Titel gegeben murben. Es murbe dies zu sonberbaren Consequenzen und namentlich bazu führen, daß nunmehr alle gutsherrlichen Rechte ber Urt in Zweifel gezo: gen wurden, ba fie boch großentheils auf Wertragen und verjahr: tem S:rfommen beruhen, ja zum Theil als pars pretii fur Grund= flude erscheinen, die von dem Rittergutsbefiger ben Unterthanen überlaffen worden find. Um das nicht zu wiederholen, mas ichon gesagt worden ift, muß ich nur noch bemerken, daß die jest in Frage fiehende Ubgabe eben auch auf einer ganz andern Bafis beruhen konne, als auf bem Generalbefehl von 1609. Wenn wir in diefem Augenblick uns fur beren Aufgabe aussprachen, fo wurden wir den Fall vorausfegen, daß der Fiscus gang außer Stande fei, eine andere Bafis zu beweisen. Schlieglich fann boch die Berjahrung als Beweismittel nicht ausgeschloffen fein, ba bie Landesgesete fur alle ahnliche Falle barauf Bezug nehmen; am wenigsten bie unvordenkliche. Es ift mir wohl erinnerlich, daß eine unvordenkliche Berjahrung blos bann ftattfindet, wenn ihr Unfang nicht bekannt ift. Daraus fließt aber fur jeden ein= gelnen Drt, ber fich bagegen fcuten will, die Nothwendigkeit, die= fen Unfang zu beweifen, und diefer Beweiß muß erft erwartet

Stellvertreter Abg. Facilides: Ich fühle mich veranlaßt, den Aeußerungen des Herrn Secretair D. Schröder vollkommen beizustimmen. Obgleich ich die vorliegende Angelegenheit nicht genauer keune, als aus dem Deputationsbericht, so habe ich doch soviel entnommen, daß die fragliche Abgade ihrer Natur und ihrem Charakter nach eine rein gewerbliche ist. Fest steht wohl, daß die Gewerbsteuer eine Collision in der Art, wie sie eintreten würde, wenn man die fragliche Abgade statuirt, nicht zuläßt. Was die Rechtsgrundsäte anlangt, so habe ich schon erklärt, daß ich dem Herrn D. Schröder beipflichte; ich sühle mich aber auch noch des sonders durch die Billigkeitsgründe veranlaßt. Ich habe weder aus der Petition noch aus dem Berichte ersehen, daß von einer Gegenleistung die Rede ist. Solcher aber müßte gedacht sein, wollte man sich für das D putationsgutachten entscheiden. Ich

habe nicht gehort, daß benjenigen, welche mit ber Abgabe befchwert find, die Aufnahme in jenem Drte erleichtert fei, und bag die Aufnahme in ber bortigen Innung wit weniger Roften bes werkstelligt werden fonne, als andere. Es ift nicht nachgewiesen, daß die Utenfilien der handwerker billiger find, als anderwarts, und ebensowenig ift bes erleichterten Bertriebs ermahnt. dies ber Fall, fo gabe bas allerdings einen Grund ab, bag neben ber Gewerbsteuer noch eine andere Abgabe entrichtet werben fonne; ba bies aber nicht fo ift, fo fann ich wenigstens bem Motiven bes Deputationsgutachtens nicht beitreten. In einer ber letten Meußerungen find beifpielsweise bie Erbginfen ermahnt worben; ich glaube aber, bag biefe bier nicht anzugiehen find, und gwar fcon beshalb nicht, weil bie Grundftude, auf benen Erbzinfen und ahnliche gaften liegen, doch wohl auch bei dem Unfaufe billiger zu erwerben find, als die bavon gang befreiten. Mus diefem Grunde also werbe ich mich fur bie Petition und gegen bas Deputationsgutachten erflaren.

Mbg. Dberlander: Ich will ben von bem geehrten Berrn Secretair entwickelten Unfichten und Grundfagen teines= megs entgegentreten ; im Wegentheil hat es mich gefreut, fie ju vernehmen. Denn wir find allerdings bier, folde Bunden gu heilen. Allein die Deputation hat fich boch nicht verhehlen tons nen, daß es nicht in ber Stellung ber Standeversammlung liege, factifch beftehende Abentrichtungen in Zweifel ju gieben, und baburch ber Staatscaffe, welche unter allen Umflanden aus ben Beuteln ber Unterthanen gefüllt werben muß, einen Buflug gu entziehen, ber vielleicht auf einer anbern Seite wieder eröffnet werben mußte. Etwas Drudendes und Unangenehmes liegt nun einmal in jeder Abgabe. Aber bier hat man befonbers beruckfichtigen muffen, daß diefe Abgabe nicht nur bie unmittelbaren Gerichtsunterthanen, b. h. die Bewohner berjenigen Orte, über welche bem Staat die Jurisdiction gufteht, betrifft, fonbern bag in ben Stabten bergleichen Abgaben von ben Innungen und einzelnen Mitgliedern berfelben an die Rammerei, und auf dem Lande an die Gerichtsherrschaften gu leiften find. Go fehr ich nun auch allen Feudallaften entgegen bin, - und in diefe Claffe fallen die Abentrichtungen - fo konnte man fich boch nicht verhehlen, bag, indem es ein vergebliches Bemuhen gewesen sein murbe, ben Patrimonialgerichtsinhabern biefe Ub= gaben zu entziehen, wir uns baffelbe auch nicht in Bezug auf den Fiscus unter irgend einer Bedingung erlauben burften, um nicht eine fehr empfindliche Ungleichheit herbeigu= führen, indem wir einer Claffe von Staatsburgern eine Erleichs terung verschafften, und einer andern übrigens im gleichen Berhaltniß fich befindenden folche nicht gewähren konnten. Das find die Grunde, welche die Deputation und insbefondere mich bewogen haben, einen Untrag, wie ihn ber geehrte Berr Gecretair in Musficht gestellt hat, an bie Rammer gur Beit noch nicht zu ftellen.

Abg. aus dem Win kel: Als Borstand ber vierten Des putation muß ich noch erklaren, daß, wenn zunächst die Frage entsteht, ob das Richt, diese Abgaben zu erheben, als rechtsbeständig begründet zei, dies nicht in der Berathung der Depus

werben.